

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Parkgebühren in der Gemeinde Grainet (Parkgebührenverordnung)

Die Gemeinde Grainet erlässt aufgrund von § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575) in Verbindung mit § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 690) und der Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Gemeinde Grainet vom 27.10.2022 **folgende Änderungsverordnung:**

§ 1

Der § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebührenpflicht gilt von 01.11. bis 30.04. des Folgejahres täglich von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

§ 2

Der § 5 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

²Soweit die Parkscheinautomaten auch auf Geldkarte oder eine Betreiberapplikation („App“) eingestellt sind, kann auch damit die jeweilige Gebühr entrichtet werden. Ist die Funktionsfähigkeit der Vorrichtungen für mobiles Parken/Handyparken eingeschränkt oder nicht gegeben, ist die Parkgebühr durch Einwerfen der entsprechenden Geldmünzen in die bereitgestellten Parkscheinautomaten zu entrichten.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grainet, den 27.09.2024

Gemeinde Grainet



Jürgen Schano
Erster Bürgermeister

